

---

Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt auch diese Art von Rückstellung grundsätzlich nicht. Aufgrund der hier zitierten sowie der bereits zu dieser Thematik z.B. in der Schweiz ergangenen Rechtsprechung darf jedoch davon ausgegangen werden, dass auch hier eine rechtliche Durchsetzung zumindest nicht unmöglich ist. Allein schon aufgrund der Bilanzvorsicht scheint es mir jedoch mehr als nur geboten zu sein, jede unmittelbar aus einer Garantieverpflichtung drohende Verlustgefahr über eine entsprechende Rückstellung abzudecken, sofern dafür keine Versicherungsdeckung vorhanden ist.

Garantieverpflichtungen sind als solche nicht bilanzpflichtig; dagegen sind auch hier Rückstellungen vorzunehmen, sobald erkennbare Risiken für eine Inanspruchnahme bestehen. Zu dieser Thematik wurden in Liechtenstein bisher keine Entscheidungen veröffentlicht. Obwohl verschiedene Urteile, Beschlüsse etc. in den vergangenen Jahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, darf davon ausgegangen werden, dass die Durchsetzung dieses Anspruchs auf dem Rechtswege vermutlich zu einem positiven Urteilsspruch führen dürfte.

p) Rückstellung für Abnahmeverpflichtungen

Art. 1059 PGR bestimmt, dass stumme Verpflichtungen, wie Vermögensverlusten, die sich aus der späteren Erfüllung von Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen ergeben könnten, zusammen mit Bürgschaften und speziellen Pfandbestellungen zugunsten einzelner Gläubiger in einer Beilage zur Bilanz oder bei den einzelnen Bilanzpositionen in der Textspalte in je einer Gesamtsumme aufgeführt werden sollen.